



Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

(Datenschutzinformation)

Gesundheitsamt/Stabsstelle Gesundheitsförderung - Gesundheitsplanung/Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen

Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Landratsamt Bodenseekreis, vertreten durch den Landrat Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen info@bodenseekreis.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	Albrechtstraße 77 88045 Friedrichshafen datenschutzbeauftragter@bodenseekreis.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung	Informations-, Vermittlungs-, Beratungs- und Unterstützungstätigkeit Mitgliederverwaltung Selbsthilfe-Netzwerk Bodenseekreis Öffentlichkeitsarbeit Gremienarbeit Projektarbeit Veranstaltungsdurchführung
Empfänger oder Kategorie von Empfängern, wenn personenbezogene Daten regelmäßig weitergegeben werden	Bürgerinnen und Bürger, Selbsthilfe-Interessierte, Selbsthilfe- Engagierte, Mitglieder des Selbsthilfe-Netzwerks, Fachkräfte, Therapeuten oder Beratungsstellen
Dauer der Datenspeicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer	Solange eine Einwilligung vorliegt und der Zweck der Datenverarbeitung besteht.
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldfi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, personenbezogene Daten zum oben genannten Zweck zur Verfügung zu stellen. Stellen Sie diese nicht zur Verfügung, ist eine Unterstützung der gemeinschaftlichen Selbsthilfe, der Bewegungs- und Hospizgruppen sowie der Beratungsstellen nicht möglich.